

Satzung des „Freiwilligenzentrum - aktiv für Alsfeld e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Freiwilligenzentrum – aktiv für Alsfeld“, er führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in seiner abgekürzten Form „e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Alsfeld

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bürgerschaft zu freiwilligem Engagement in gesamtgesellschaftlich wichtigen Bereichen, wie z.B. Förderung der Umwelt, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, Förderung der Jugendpflege, sowie Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Förderung in den Bereichen Kultur und Völkerverständigung.

(2) Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch die finanzielle und ideelle Unterstützung der Freiwilligenarbeit in Alsfeld. Aufgaben des Vereins sind:

- Initiierung und Durchführung von engagementfördernden Projekten zur Seniorenhilfe und Jugendförderung sowie zur Schuldnerberatung.
- Passgenaue Vermittlung ehrenamtlicher Einsatzfelder (Sport, Kultur, Soziales; Bildung, Umwelt, Tierschutz...)
- Begleitung von ehrenamtlichem Engagement
- Öffentlichkeitsarbeit für eine neue Freiwilligenkultur
- Initiierung und Durchführung lokaler Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche und ihre Organisationen
- Etablierung von Anerkennungsinstrumenten (Zeugnisse, Zertifikate, Ehrungen)
- Beratung engagementbereiter Bürger und Bürgerinnen sowie Beratung von Organisationen und Initiativen beim Einsatz von Freiwilligen

(3) Zur Verwirklichung dieser Aufgaben und Ziele betreibt der Verein ein Freiwilligenzentrum.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen durch schriftliche Beitrittserklärung werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller/die Antragstellerin die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die juristischen Personen können sich im Verein durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Erhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (7) Dem Mitglied muss durch Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden von dem Vorstand schriftlich unter Angabe der von ihm vorgeschlagenen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- a) mindestens einmal jährlich zum Ende des ersten Quartals
 - b) wenn 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe von Gründen verlangen
 - c) wenn es vom Vorstand mehrheitlich beschlossen wird – außerordentliche Mitgliederversammlung –

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich für Einzelentscheidungen etwas anderes bestimmt. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzende/n geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von der/dem Protokollführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in und der/dem Schriftführer/in und bis zu sieben Beisitzer/Innen
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in und der/ dem Schriftführer/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes verteilen die Geschäfte unter sich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Haushaltsplan, Jahresrechnungslegung

- (1) Die Jahresrechnung wird von dem Vorstand des Vereins aufgestellt und sodann der Mitgliederversammlung zu Beschlussfassung vorgelegt.
- (2) Gleichzeitig mit der Jahresrechnungslegung stellt der Vorstand einen Haushaltsplan für das Folgejahr auf.

§ 10 Auflösung

- (1) die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 der gültigen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.